

Mit dem lübischen Recht hat Kiel, wie auch andere Städte im Ostseeraum, das nach Meinung der Vf.n von Köln herkommende und in Westfalen ausgebildete Bursprakenwesen übernommen: die Gewohnheit des Rats, vor der versammelten Bürgerschaft jährlich zu bestimmter Zeit Ordnungs- und Polizeivorschriften zu verkünden. S. hat in ihrer schon 1941 abgeschlossenen Untersuchung die Kieler Burspraken nicht nur gesammelt, zeitlich eingeordnet und den Text sämtlicher Stücke (11) — vor allem auch der im letzten Kriege urschriftlich verlorengegangenen — nach der jeweils besten Überlieferung herausgegeben, sondern überdies durch Mitteilen des verschiedenartigen Inhalts und durch instruktive Verweise dem Leser den sachlichen Zugang sehr erleichtert.

G. H. Martin, *The Early Court Rolls of the Borough of Ipswich*, Department of English Local History, Occasional Papers Nr. 5, Leicester 1954, University College, 44 S. und 1 Illustration. — Durch Diebstahl seines Stadtschreibers verlor Ipswich 1272 viele Urkunden und vor allem sein sog. Domesday, in dem die Rechtsbräuche und Privilegien der Stadt aufgezeichnet waren. Erst 20 Jahre später legte man ein Ersatzstück an, das im 14. Jh. abermals — um verschiedene Teile vermehrt — abgeschrieben wurde und in dieser Form den Kern des „kleinen Domesday Book von Ipswich“ ausmachte. M. geht den einzelnen Redaktionen dieser Stadtrechtsaufzeichnungen nach und vermag einige bislang undatierte Einzelstücke einzuordnen.

H. F.

Danmarks gamle Købstadslovning, udg. av E. Kroman, Bind 3: Sjælland, Lolland, Falster, Møn, Fyn og Langeland. Kopenhagen 1955, Rosenkilde og Bagger, 614 S., zahlr. Siegelabb. — Von der großangelegten Textausgabe der dänischen Stadtrechte und -privilegien (vgl. DA. 10, S. 208 f.) liegt nun bereits der dritte Band vor, der den Städten der dänischen Inseln gilt. Er beginnt mit der umfangreichen Überlieferung für Kopenhagen, darunter den beiden bischöflichen Stadtrechten von 1254 und 1294, sowie denjenigen Erichs von Pommern (1422) und Christophs von Bayern (1443). Aus dem übrigen Inhalt des Bandes sind besonders das auch für andere dänische Städte als Vorbild wirksam gewordene Recht der alten Königsstadt Roskilde (1268) und die Privilegien für Svendborg (1253) und Faaborg (1251) zu erwähnen. Äußere und innere Form des Bandes entsprechen wieder vollkommen dem hohen Stande der neueren dänischen Urkundeneditionen, über die hier schon mehrfach berichtet wurde.

A. v. B.

P. H. Sawyer, *The 'Original Returns' and Domesday Book*, EHR. 70 (1955) 177—197, beschäftigt sich mit der Entstehung des Domesday Book und zeigt, daß die ganze Frage noch keineswegs als gelöst betrachtet werden kann.

R. M. K.

D. P. Waley, *An Account-Book of the Patrimony of St. Peter in Tuscany, 1304—1306*, Journal of Eccl. Hist. 6 (1955) 18—25, unterrichtet kurz über den Inhalt von Coll. 241 des Vat. Archivs, das als Einnahmen- und Ausgabenbuch der päpstlichen Verwaltung im Patrimonium S. Petri in Tuscia identifiziert wird. Im Anschluß daran werden einige Ausführungen über die finanzielle Lage des Kirchenstaates am Beginn des 14. Jh. gemacht.

G. O.

E. Stemmler, *Ein Urbar der Grafen von Sulz von 1388*, Zs. f. Württ. LG. 13 (1954) 90—108. — Der Vf. druckt den Text dieses im Staatsarchiv Ludwigsburg wiederentdeckten Urbars ab (S. 90—93) und erläutert seinen In-